

Merkblatt zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) 2024 Quellenbesteuerte Personen

Was ist IPV?

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Hier können individuelle Prämienverbilligungen helfen. Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden individuelle Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung gewährt. Durch die Verbilligung der Prämien soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Was sind die Voraussetzungen für IPV?

- Steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn am 1. Januar 2024
- Aufenthaltsbewilligung B, F, G oder L
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

Wie berechnet sich die IPV?

Die quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte pro Monat oder Lohnperiode werden für die individuelle Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse auf die Beschäftigungsdauer im Anspruchsjahr hochgerechnet. Das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen für quellenbesteuerte Personen entspricht 75% des Bruttoeinkommens im Anspruchsjahr.

Maximal bezugsberechtigtes Bruttoeinkommen:

eine erwachsene Person	CHF 49'333.00
zwei erwachsene Personen	CHF 85'333.00
Ein- oder Zwei-Elternfamilie mit Kindern	CHF 102'666.00

Aufrechnung Bruttoeinkommen beider Ehepartner (inkl. 13. Monatslohn) anhand mindestens 4 Lohnabrechnungen.

Welche Unterlagen sind für die Prüfung des Anspruchs notwendig?

- Antragsformular
Dieses finden Sie auf der Internetseite www.akso.ch
- Mindestens 4 Lohnabrechnungen (vollständige Monate, falls wöchentliche Abrechnung erfolgt) sowie/oder allfällige Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, Rentenausweise vom Jahr 2024 usw.
- Unterhalts- und Alimentenzahlungen und/oder Nachweis über sonstige Einkommen pro Elternteil im Jahr 2024 (Scheidungsurteil, Trennungsvereinbarung, Kontoauszug etc.)
- Kopie Krankenversicherungs-Police Grundversicherung KVG 2024 pro aufgeführte Person
- Kopie Aufenthaltsbewilligung pro aufgeführte Person
- Kopie Ausbildungsnachweise oder Immatrikulationsbestätigung

Die Berechnungsgrundlagen basieren auf den aktuellen Daten vom Jahre 2024. Bitte nur Kopien einreichen, Originale werden nicht retourniert.

Welche Fristen gelten?

Das ausgefüllte Antragsformular ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausgleichskasse zurückzuschicken. Die letzte Frist für den Bezug des Antrages ist der 31. Dezember des Anspruchsjahres. Bei zu spät eingereichten Anträgen verwirkt der Anspruch auf IPV.

Wie wird die IPV ausbezahlt?

Nach Erhalt des schriftlichen Entscheides über den IPV-Anspruch erfolgt die Auszahlung an die entsprechende Krankenversicherung. Die Krankenversicherung wird den Anspruch auf Prämienverbilligung bei der monatlichen Prämienrechnung in Abzug bringen.

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.akso.ch/dienstleistungen/praemienverbilligung-ipv

T 032 686 22 09

ipv@akso.ch

Für Auskünfte betreffend IPV benötigt die AKSO Ihre Sozialversicherungs-Nummer.